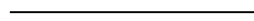


STADT AARAU



**Reglement über die Benutzungs-
gebühren für die Stadtbibliothek
vom 24. März 1997**

(Stand: xx.xx.xxxx)

Der Einwohnerrat der Stadt Aarau, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19. Dezember 1978, beschliesst:

§ 1 Allgemeines

Dieses Reglement ist Grundlage für die Abgeltung sämtlicher von der Einwohnergemeinde Aarau im Zusammenhang mit der Benutzung der Stadtbibliothek im Rahmen der Benutzungsordnung erbrachten Leistungen.

§ 2 Gebühren¹

¹ Die Stadtbibliothek erhebt die folgenden Gebühren:

1.	Reservationsgebühr ²	Fr.	2.00
2.	Benutzungsgebühren pro Jahr (für max. 8 Medien pro Ausleihe; Ausleihdauer max. 4 Wochen)		
	- Kinder bis 16 Jahre aus Aarau und aus Beitragsgemeinden	Fr.	6.00 ³
	- übrige Kinder	Fr.	12.00 ³
	- Jugendliche bis 26 Jahre in Ausbildung (gegen Ausweis) aus Aarau und aus Beitragsgemeinden	Fr.	18.00 ³
	- übrige Jugendliche bis 26 Jahre in Ausbildung (gegen Ausweis)	Fr.	24.00 ³
	- Erwachsene aus Aarau und aus Beitragsgemeinden	Fr.	36.00 ³
	- übrige Erwachsene	Fr.	66.00 ³
	- übrige Erwachsene (Halbjahresabo)	Fr.	36.00 ³
	- Institutionen aus Aarau und aus Beitragsgemeinden	Fr.	36.00 ³
	- sonstige Institutionen	Fr.	66.00 ³
	- Onleihe (nur E-Medien)	Fr.	30.00 ⁴
3.	Einmalige Ausleihe oder Zusatzausleihe pro Medium		
	- Personen aus Aarau und aus Beitragsgemeinden	Fr.	4.00
	- übrige Personen	Fr.	6.00
4.	Gönner der Stadtbibliothek (unbeschränkter Bezug, Zusatzservice)	Fr.	120.00 ³

¹ Geändert durch Teilrevision vom 29. Oktober 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002.

² Geändert durch Teilrevision vom 14. November 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012.

³ Geändert durch Teilrevision vom 14. November 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012.

⁴ Geändert durch Teilrevision vom, in Kraft seit

5. Mahngebühren	
1. Mahnung	Fr. 4.00/Brief ¹
2. Mahnung	Fr. 12.00/Brief ¹
3. Mahnung	Fr. 30.00/Brief ¹
6. Rechnungsstellung	
Spesen für Rechnungsstellung nach erfolgloser 3. Mahnung zuzüglich alle bisher entstandenen Mahngebühren.	Fr. 35.00/Vorgang
7. Verlorene oder beschädigte Medien, Fotokopien und andere Dienstleistungen werden zu kostendeckenden Preisen in Rechnung gestellt.	
8. Gebühren für Zusatzdienstleistungen ^{2 und 3}	
- Ausleihe von DVDs/Videospielfilmen für Kinder und Erwachsene	Fr. 3.00/Ausleihe
- Internet-Zugang	Fr. 3.00/halbe Std.

² Als Beitragsgemeinden werden jene Gemeinden anerkannt, welche einen Jahresbeitrag von mindestens 25 Franken pro aus ihrer Gemeinde stammende, die Stadtbibliothek benutzende Person leisten.

³ In ausgewiesenen Fällen von Bedürftigkeit kann die Leitung der Stadtbibliothek die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

⁴ Für Werbemassnahmen ist die Leitung der Stadtbibliothek ermächtigt, die Gebühren zu erlassen (Schnupperabos, Gratis-Erstklässlerabo, Buchstart etc.).⁴

§ 3 Tarifänderungskompetenz des Stadtrats⁵

¹ Der Einwohnerrat ermächtigt den Stadtrat, die unter § 2 Abs. 1 Ziff. 8 festgelegten Gebühren für Zusatzdienstleistungen dem Marktwert entsprechend anzupassen.⁶

² Der Stadtrat erhält die Ermächtigung, bei einer Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise [Basis Dezember 2010, Stand 31. Juli 2011 = 99,7 Punkte]⁷ um 5 Punkte die Gebührensätze auf Beginn des folgenden Jahres ganz oder teilweise anzupassen.

§ 4 Beschwerde

Gegen Entscheide der Leitung der Stadtbibliothek kann beim Stadtrat innert 20 Tagen Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

¹ Geändert durch Teilrevision vom 14. November 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012.

² Ergänzt durch Teilrevision vom 18. Mai 1998, in Kraft seit 1. Juli 1998.

³ Geändert durch Teilrevision vom 29. Oktober 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002.

⁴ Ergänzt durch Teilrevision vom 14. November 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012.

⁵ Geändert durch Teilrevision vom 29. Oktober 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002.

⁶ Ergänzt durch Teilrevision vom 18. Mai 1998, in Kraft seit 1. Juli 1998.

⁷ Geändert durch Teilrevision vom 14. November 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012.

§ 5 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 1997 in Kraft.

Aarau, 24. März 1997

IM NAMEN DES EINWOHNERRATS

Der Präsident:	Der Protokollführer:
Jakob Omlin	Peter Woodtli

§ 5^{bis} Inkraftsetzung Teilrevision¹

Die vom Einwohnerrat am 18. Mai 1998 beschlossene Teilrevision tritt auf den 1. Juli 1998 in Kraft.

Aarau, 18. Mai 1998

IM NAMEN DES EINWOHNERRATS

Die Präsidentin:	Der Protokollführer:
Hélène Klemm	Peter Woodtli

§ 6 Inkraftsetzung 2. Teilrevision²

Die vom Einwohnerrat am 29. Oktober 2001 beschlossene Teilrevision tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Aarau, 29. Oktober 2001

IM NAMEN DES EINWOHNERRATS

Der Präsident:	Der Protokollführer:
Cyril Nietlispach	Stefan Berner

Die vom Einwohnerrat am 14. November 2011 beschlossene 3. Teilrevision tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

DER STADTRAT

Die vom Einwohnerrat am xxxxxxxx beschlossene 4. Teilrevision tritt per xxxxxxxxxx in Kraft.

DER STADTRAT

¹ Ergänzt durch Teilrevision vom 18. Mai 1998.

² Ergänzt durch Teilrevision vom 29. Oktober 2001.